

Satzung

der St. Hubertus Schützenbruderschaft 1921 Elsen e.V., 33106 Paderborn-Elsen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1921 Elsen e.V. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Paderborn unter der Nr. VR 712 und hat seinen Sitz in Paderborn-Elsen.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius Paderborn-Elsen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Aufgaben

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1921 Elsen e.V. - im Folgenden „Schützenbruderschaft“ oder „Bruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung; im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Geschwisterlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport, das Fahnenschwenken, das Trommel- und Flötenspiel sowie durch das Musizieren in der Musikkapelle.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,

- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums,
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Paderborn-Elsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
 - Fahenschwenken,
 - Pflege der Spielmanns- u. Tambourchormusik,
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen,
 - b) die Förderung des Sports; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports; hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen,
 - Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
 - c) die Förderung kultureller Zwecke; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums,
 - d) die Förderung der Heimat; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln,
 - die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten,

- e) Förderung der Jugendhilfe; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
 - Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche,
 - Durchführung von Jugendbegegnungen,
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen,
 - f) Förderung der Völkerverständigung; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
 - Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen,
 - g) Förderung kirchlicher Zwecke; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
 - Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
 - Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber,
 - aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.),
 - h) Förderung mildtätiger Zwecke; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von caritativen Aktionen,
 - die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern; die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit gegeben sein.
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen christlicher Konfession ab dem 8. Lebensjahr werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Das Gesuch um Aufnahme Minderjähriger erfolgt durch die erziehungsberechtigten Personen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Gegen die Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.
2. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

§ 7 Kompanien und Abteilungen

1. Die Bruderschaft teilt sich auf in verschiedene Kompanien und Abteilungen wie z.B. Schießsportverein, Jungschützen, Musikkapelle und Spielmannszug, die sich selbständig verwalten können.
2. Dem Vorstand ist hierüber Rechenschaft zu legen.

§ 8 Jungschützen

1. Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.
2. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich - soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat -, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.
3. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

§ 9 Ehrenmitglieder

Mitglieder der Bruderschaft, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auch Nichtmitglieder können die Ehrenmitgliedschaft der Bruderschaft erlangen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn möglich im ersten Quartal.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (soweit nicht in dieser Satzung anderes geregelt ist),
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung,
- f) Änderung der Satzung.

§ 13 Vorstand

1. Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem Brudermeister,
 - b) dem stellvertretenden Brudermeister,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Rendanten,
 - e) dem Kommandeur,
 - f) zwei Bataillonsoffizieren,
 - g) dem Vorsitzenden des Hallenbauvereins als geborenes Mitglied.

2. Der Verein hat einen engeren Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) den in § 13 Ziffer 1 a) bis g) genannten Personen;
 - b) den Hauptleuten der jeweiligen Kompanien (zur Zeit drei Kompanien); die Hauptleute werden von den Mitgliedern der jeweiligen Kompanien gewählt;
 - c) dem Platzmajor;
 - d) dem Bataillonsschießmeister; die Wahl erfolgt durch die jeweilige Abteilung; zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist;
 - e) dem Jungschützenmeister; der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Status der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt;
 - f) dem Vorsitzenden der Musikkapelle; die Wahl erfolgt durch die jeweilige Abteilung;
 - g) dem Vorsitzenden des Spielmannzuges; die Wahl erfolgt durch die jeweilige Abteilung;
 - h) dem Sprecher des Verwaltungsrates; dieser wird durch den erweiterten Vorstand (17er-Runde) bestellt.

3. Der Verein hat einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht insbesondere aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 13 Ziffer 1; Mitgliedern des engeren Vorstandes gem. § 13 Ziffer 2;
 - b) dem Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius Paderborn-Elsen oder einem von ihm zu benennenden Geistlichen als Präses (geborenes Mitglied);
 - c) dem Vikar der katholischen Kirchengemeinschaft St. Dionysius Paderborn-Elsen als Jungschützenpräses (geborenes Mitglied);
 - d) dem jeweils amtierenden König;
 - e) weiteren Funktionsträgern aus den Abteilungen und Kompanien wie z.B. Kompanievorstände, Adjutanten, Fahnenoffiziere des Bataillons, stellvertretende Bataillonsschießmeister, Geschäftsführer und stellvertretende Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer des SSV St. Hubertus Elsen, der Jungschützenabteilung, der Musikkapelle und des Spielmannzuges; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Die zu wählenden Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 14 Gesetzlicher Vorstand

1. Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Geschäftsführer und der Rendant bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind gemeinschaftlich befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.
2. Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.
3. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Der engere Vorstand gibt der Bruderschaft eine Geschäftsordnung.

§ 16 Beschreibung der Aufgaben der Vorstandsämter

1. Der **Brudermeister** ist Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
2. Der **stellvertretende Brudermeister** vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung und ist ebenso für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich.

Des Weiteren ist er zuständig für die Erarbeitung der Finanzstruktur, der Konzepte und deren Außendarstellung. Gleichzeitig ist er Stellvertreter des Kommandeurs.

3. Dem **Geschäftsführer** obliegt das Vertragswesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Vertragswerk. Ihm obliegt der Schriftverkehr mit öffentlichen Einrichtungen, Bearbeitung und Stellung von Anträgen und Fertigen der Einladungen zu Veranstaltungen der Bruderschaft.
4. Der **Rendant** führt alle Zahlungsanweisungen durch. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf.
5. Der **Kommandant** organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit. Er ist verantwortlich für die operative Durchführung aller Bataillonsveranstaltungen.
6. Der **Bataillonsoffizier** ist für die Protokollführung der Versammlungen und Vorstandssitzungen und deren Kommunikation in den einzelnen Bereichen verantwortlich. Ihm obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
7. Der weitere **Bataillonsoffizier** ist für die Beschaffung und Verwaltung der gesamten Orden und Ehrenabzeichen der Bruderschaft verantwortlich. Für den Hofstaat gilt er als Ansprechpartner und unterstützt bei der Umsetzung der Hofstaatordnung.
8. Der **1. Vorsitzende des Hallenbauvereins** ist geborenes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand und vertritt dort die Interessen des Hallenbauvereins.
9. Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet. Der Umfang des Brauchtumsschießens wird in der Geschäftsordnung genauer definiert.

§ 17

Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine der Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine

Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.
6. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 18

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und etwaige Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, spätestens jedoch 1 Monat nach Beendigung des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 19

Kassenprüfer

In den Mitgliederversammlungen der Kompanien wird je ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er prüft die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Mitgliederversammlung des nächsten Jahres geben sie den Prüfbericht.

§ 20 Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Vogelschießen und Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist. Am Sonntagnachmittag findet der Festumzug mit Parade statt. An einem der Festtage wird ein Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Dionysius gefeiert. Weitere Veranstaltungen werden von Fall zu Fall beschlossen, im Übrigen fallen sie in den Aufgabenbereich der Kompanien.

§ 21 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnams- und der Pfarrprozession sowie am Patronatsfest der Bruderschaft teil.

§ 22 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen, das Sterneschießen, desgleichen das althergebrachte Fahenschwenken.

§ 23 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte. Alles Weitere regelt die Satzung des Schießsportvereins St. Hubertus Elsen e.V.

§ 24 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.
Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

§ 25 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 26 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der letzten gültigen Fassung Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 27 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen.
Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Internetseite oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 28 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 29 Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde St. Dionysius Paderborn-Elsen, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Paderborn-Elsen mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. März 2014 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Paderborn-Elsen, den 22. März 2014

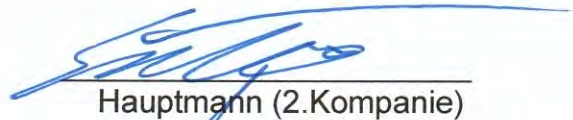

1. Brudermeister


2. Brudermeister


Geschäftsführer



Rendant


Hauptmann (1. Kompanie)

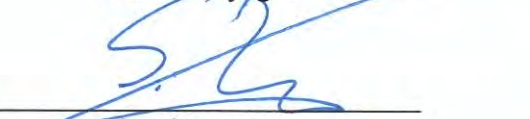

Hauptmann (2. Kompanie)

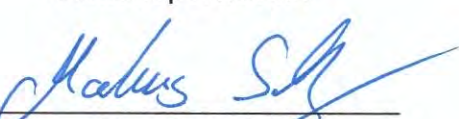

Hauptmann (3. Kompanie)


Vorsitzender
Hallenbauverein


Vorsitzender
Hubertusjäger


Vorsitzender
Schießsportverein


Vorsitzender
Jungschützenabteilung


Vorsitzender
Bundes-Schützen-Musikkorps